

190.10.05.00: Zuständigkeit

Änderungsdienst

veröffentlicht am	19.09.2022
Änderung	Konkretisierung der Zuständigkeit bei Betriebsprüfung in Abschnitt 4 und neue Anlage 1

Dokumentdaten

Stand	06.09.2022
Version	000.07

1 Worum geht es?

2 Weitere Literatur

3 rvText-Vorlagen

4 Prüfen der Zuständigkeit

4.1 Verfahren oder Entscheidungen der Einzugsstelle

4.2 Betriebsprüfungen eines Rentenversicherungsträgers

4.2.1 Zuständigkeit bei Anträgen vor Aufnahme der Tätigkeit

4.2.2 Zuständigkeit bei Anträgen mit Drittbeteiligung

4.2.3 Zuständigkeit bei Anträgen, als Grundlage für eine gutachterliche Äußerung

1 Worum geht es?

In dieser Geschäftsprozessbeschreibung wird die Zuständigkeitsabgrenzung für die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV geregelt und das Verfahren im Fall der Unzuständigkeit beschrieben.

2 Weitere Literatur

Rechtsliteratur	Fundstelle
Statusfeststellungsverfahren	GRA zu § 7a SGB IV

Verfahrensliteratur	Fundstelle
Optionales Verfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV - Generelles	GPB 190.10.01.00
Zuständigkeit beim obligatorischen Statusfeststellungsverfahren für Gesellschafter/Geschäftsführer nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV	GPB 190.20.20.05
Zuständigkeit im obligatorischen Statusfeststellungsverfahren für Ehegatten, Lebenspartner und Abkömmlinge nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV	GPB 190.20.10.00, Abschnitt 5
Generelles rv-Text	GPB 190.100.05.00

3 rvText-Vorlagen

Vordrucknummer	Bezeichnung
C3301-70	Abgabe des Antrags – Statusanfrage nach § 7a Abs.1 Satz 1 SGB IV
C3325-70	Abgabe von der Clearingstelle (Dezernat 4879) an die Leistungsabteilung
C3413-70	Ablehnungsbescheid wegen sonstiger Unzuständigkeiten

4 Prüfen der Zuständigkeit

Eine Statusfeststellung kann nach dem Wortlaut von § 7a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbs. SGB IV nicht beantragt werden, wenn bereits die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger im Zeitpunkt der Antragstellung ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung eingeleitet hatte. Die Regelung des § 7a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbs. SGB IV ist daher dahingehend zu verstehen, dass bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes das durch einen Antrag eingeleitete Verfahren nicht zu einer Statusklärung führt.

Entscheidend ist, dass das im Rahmen des Anfrageverfahrens zur Überprüfung gestellte Vertragsverhältnis konkret von dem anderweitigen Verfahren erfasst wird.

Gehen Anträge auf Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV in der Clearingstelle ein, ist nach Anlage des Vorganges zunächst festzustellen, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. Ein Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus ist durch die Clearingstelle grundsätzlich **nicht** durchzuführen, wenn

- eine Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung von der Einzugsstelle durchgeführt beziehungsweise eingeleitet wurde (siehe Abschnitt 4.1) oder
- eine Betriebsprüfung eines Rentenversicherungsträgers durchgeführt beziehungsweise eingeleitet wurde (siehe Abschnitt 4.2).

Näheres kann der GRA zu § 7a SGB IV, Abschnitt 2.2 zu entnehmen.

Die Zuständigkeitsprüfung ist anhand der im Antragsvordruck V 0027 gemachten Angaben und den eingereichten Unterlagen vorzunehmen.

Ist die Zuständigkeit für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung des Erwerbsstatus in der Clearingstelle **nicht** gegeben, muss der Antrag abgelehnt werden. Gegebenenfalls ist der Vorgang anschließend an die für das Verfahren zuständige Stelle weiterzuleiten.

4.1 Verfahren oder Entscheidungen der Einzugsstelle

Die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung des Erwerbsstatus durch die DRV Bund ist ausgeschlossen, wenn durch die Einzugsstelle im Rahmen einer Prüfung nach § 28h Abs. 2 S. 1 SGB IV ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht auf Grund einer Beschäftigung durchgeführt oder eingeleitet wurde (zum Beispiel durch Übersendung eines Fragebogens) (siehe GRA zu § 7a SGB IV, Abschnitt 2.2.1).

Ob bei der Einzugsstelle ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung anhängig ist, kann aus den Angaben im V 0027 und den vorliegenden Unterlagen entnommen werden. In Zweifelsfällen sollte im Vorfeld bei der Einzugsstelle ermittelt werden, ob das dortige Verfahren das zu beurteilende Vertragsverhältnis betrifft.

Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes führt das durch einen Antrag eingeleitete Verfahren nicht zu einer Statusklärung, sondern der Antrag wegen des Ausschlussgrundes abzulehnen ist. Der Ablehnungsbescheid wird gegenüber dem Antragssteller erteilt. Wurde der Antrag nur von einem Vertragspartner gestellt, ist dem anderen Vertragspartner als Beteiligtem eine Bescheiddurchschrift zur Kenntnis zu übersenden. Für den Ablehnungsbescheid steht die rvText-Vorlage C3413-70 zur Verfügung.

Anschließend ist der entstandene Vorgang an die Einzugsstelle weiterzuleiten. Für das Schreiben steht die rvText-Vorlage C3301-70 zur Verfügung.

4.2 Betriebsprüfungen eines Rentenversicherungsträgers

Von einem anhängigen Betriebsprüfverfahren (§ 28p Abs. 1 SGB IV) ist auszugehen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung auf Statusfeststellung eine Betriebsprüfung beim Arbeitgeber bereits konkret angekündigt - terminiert - oder bereits eingeleitet wurde (siehe GRA zu § 7a SGB IV, Abschnitt 2.2).

Dem steht nicht entgegen, dass mit der Prüfanündigung häufig nicht feststeht, welche konkreten Rechtsverhältnisse im Rahmen der zulässigen Stichprobenprüfung (§ 11 BVV) Gegenstand der Betriebsprüfung sein werden. Die zeitlich vorrangige Einleitung eines Betriebsprüfungsverfahrens verdrängt daher das Anfrageverfahren nur dann vollumfänglich und endgültig, wenn bei der Betriebsprüfung über dasjenige Rechtsverhältnis entschieden wird, das Gegenstand des Anfrageverfahrens ist.

Beachte

Ein terminiertes Betriebsprüfverfahren führt ausnahmsweise nicht zum Ausschluss eines Statusfeststellungsverfahrens, wenn

- eine Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit (Prognoseentscheidung) beantragt wurde (siehe Abschnitt 4.2.1),
- sich aus dem Antrag auf Statusfeststellung eine Drittbeteiligung ergibt (siehe Abschnitt 4.2.2) oder
- im Antrag angegeben wurde, dass das Statusfeststellungsverfahren als Grundlage für eine gutachterlichen Stellungnahme (Gruppenfeststellung) dienen soll (siehe Abschnitt 4.2.3).

Ist eine Betriebsprüfung ein Ausschlussgrund für die Statusfeststellung kann eine Entscheidung über den Erwerbsstatus im Anfrageverfahren so lange nicht ergehen, wie das Betriebsprüfungsverfahren nicht beendet ist. Hierüber ist der Antragsteller von der Clearingstelle zu unterrichten. Dies kann zusammen mit der Übersendung an den Betriebsprüfdienst mit der rvText-Vorlage C3301-70 erfolgen. Der Ausgang des Betriebsprüfungsverfahrens ist abzuwarten (BSG vom 04.09.2018, AZ: B 12 KR 11/17 R).

Die Verfahrensanhängigkeit besteht so lange, bis im Rahmen der Betriebsprüfung ein abschließender Verwaltungsakt erteilt ist. Dies gilt ebenfalls für verbundene Prüfungen der Behörden der Zollverwaltung und einem Rentenversicherungsträger im Rahmen von § 2 SchwarzArbG und § 28p SGB IV wie auch für Betriebsprüfungen nach einer Unterrichtung des Rentenversicherungsträgers nach § 6 Abs. 3 SchwarzArbG.

Der für die Betriebsprüfung zuständige Rentenversicherungsträger ist bei einem nach Einleitung der Betriebsprüfung gestellten Antrag nach § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV grundsätzlich gehalten, seine Prüfung auf das dem Antragsverfahren zugrunde liegende Auftragsverhältnis zu erstrecken und hierüber eine Entscheidung zu treffen (BSG vom 04.09.2018, AZ: B 12 KR 11/17 R).

Der Antrag ist daher an den für die Betriebsprüfung zuständige Rentenversicherungsträger zu übersenden. Für das Schreiben steht die rvText-Vorlage C3301-70 zur Verfügung.

Wurde im Rahmen der abgeschlossenen Betriebsprüfung dennoch **nicht** über das Rechtsverhältnis entschieden, das Gegenstand des Antragsverfahrens ist, hat die Clearingstelle den Antrag nach § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV wieder aufzugreifen und das Antragsverfahren durchzuführen (BSG vom 04.09.2018, AZ: B 12 KR 11/17 R).

Wurde im Rahmen der Betriebsprüfung eine Entscheidung über den Gegenstand des Antragsverfahrens getroffen, ist das Antragsverfahren von der Clearingstelle durch einen Einstellungsbescheid zu beenden, sofern der Antragsteller seinen Antrag nicht zurücknimmt oder für erledigt erklärt.

Dies gilt auch bei bereits abgeschlossenen Betriebsprüfungen, wenn der Betriebsprüfbescheid konkrete Feststellungen zum Erwerbsstatus des Antragstellers beinhaltet.

Der Bescheid wird gegenüber dem Antragssteller erteilt. Wurde der Antrag nur von einem Vertragspartner gestellt, ist dem anderen Vertragspartner als Beteiligtem eine Bescheiddurchschrift zur Kenntnis zu übersenden. Für den Ablehnungsbescheid steht die rvText-Vorlage C3413-70 zur Verfügung.

4.2.1 Zuständigkeit bei Anträgen vor Aufnahme der Tätigkeit

Bei Anträgen auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit (Prognoseentscheidung) kann es nicht zu Zuständigkeitskonflikten zwischen der Clearingstelle und den Prüfdiensten kommen. Die Betriebsprüfung kann sich nur auf Erwerbstätigkeiten beziehen, die im Prüfzeitraum – in der Regel sind das die letzten vier Kalenderjahre – ausgeübt wurden.

Daraus folgt, dass die Clearingstelle auch dann über Anträge auf Feststellung des Erwerbsstatus vor Aufnahme der Tätigkeit zu entscheiden hat, wenn vor der Antragstellung eine Betriebsprüfung terminiert wurde.

4.2.2 Zuständigkeit bei Anträgen mit Drittbeteiligung

Ergibt sich nach Auswertung des Statusfeststellungsantrags V0027, dass eine Drittbeteiligung vorliegen könnte, dürfen Fälle trotz einer vor der Antragstellung erfolgten Terminierung der Betriebsprüfung beim Auftraggeber oder beim Dritten nicht von der Clearingstelle an den Prüfdienst abgegeben werden.

Nur die Clearingstelle verfügt rechtlich über die Möglichkeit, in nur einem Verwaltungsverfahren abschließend festzustellen, welcher von mehreren infrage kommenden Beteiligten Arbeitgeber ist, sofern eine Beschäftigung vorliegt. Deshalb müssen Statusfeststellungsanträge mit möglicher Drittbeteiligung von der Clearingstelle selbst bearbeitet werden.

Die Sachbearbeitung der Clearingstelle muss den aus dem CBP.net ermittelbaren Prüfer per Mail darüber informieren, dass trotz der Terminierung der Betriebsprüfung beim Auftraggeber oder beim Dritten vor Antragseingang das Verfahren in der Clearingstelle durchgeführt wird, weil eine mögliche Drittbeteiligung gegeben ist. Dadurch wird verhindert, dass der Status des Auftragnehmers Gegenstand der stichprobenhaften Prüfung wird.

Sollte sich im Lauf des weiteren Verfahrens herausstellen, dass tatsächlich kein Fall der Drittbeteiligung vorliegt, verbleibt es trotzdem bei der Zuständigkeit der Clearingstelle.

4.2.3 Zuständigkeit bei Anträgen, als Grundlage für eine gutachterliche Äußerung

Zur Schaffung einer möglichst frühzeitigen und umfassenden Gewissheit über den Erwerbsstatus wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, eine gutachterliche Äußerung (Gruppenfeststellung) einzuholen. Um dem Auftraggeber und Auftragnehmer die Möglichkeit der Gruppenfeststellung nicht zu versperren, muss grundsätzlich auch im Fall einer vor Antragstellung schon terminierten Betriebsprüfung eine Einzelfall-Entscheidung der Clearingstelle erfolgen (siehe Anlage 1).

Die Sachbearbeitung der Clearingstelle muss den aus dem CBP.net ermittelten Prüfer unverzüglich per Mail darüber informieren, dass sie trotz der vor Antragstellung terminierten Betriebsprüfung über den Antrag selbst entscheiden wird.

Sofern im Rahmen der Betriebsprüfung bereits Ermittlungen zum versicherungsrechtlichen Status des betreffenden Auftragnehmers aufgenommen worden sind, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Prüfdienstes. Ermittlungen wurden u.a. bereits aufgenommen, wenn Vordrucke/ Fragebögen zur Ermittlung des Status an den Antragsteller oder an andere Erwerbstätige, die zur gleichen Gruppe gehören, versandt worden sind. In diesen Fällen muss der Betriebsprüfdienst sich mit der Sachbearbeitung der Clearingstelle über das weitere Vorgehen abstimmen, sobald er Information der Clearingstelle erhält, dass eine Gruppenfeststellung angestrebt wird und Ermittlungen im Prüfverfahren bereits eingeleitet wurden.

Anlagen

Anlage 1 Zuständigkeit und Sperrwirkung bei Gruppenfeststellung